

Taunus-Anzeiger

für

Friedrichsdorf



und Umgegend

Abonnements:
Monatlich 35 Pf. einschließlich
Druckerlohn; durch die
Post bezogen vierteljährlich
1,06 Mk., monatlich 35 Pf.
Ersch. Mittwoch u. Samstag.

Inserate:
Zeichensatz 10 Pf. die ein-
spaltige Garmondzelle; aus-
wärtige 10 Pf. die einspaltige
Petitzelle. Reklamen 20 Pf.
die Textzelle.

Nr. 9.

Friedrichsdorf i. T., den 2. Februar 1916.

10. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

Die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehns-
kasse zu Frankfurt a. M. ist in der Lage, so-
lange der Vorrat reicht, anbieten zu können:
Echter Brodamer Luzernen zu . . . M. 330
Deutscher Rotklee zu . . . M. 360
rumanische Sommeraatweiden zu . . . M. 100
gelbe od. rote Endorfer Runkelsamen zu . . . 90
Sommeraatweizen zu . . . M. 40
für 100 kg. brutto einschließlich Sach. Lie-
ferungszeit Februar—März. Falls billigere
Partien gewünscht werden, kann die Zentral-
Darlehnskasse auch hierin mit Angeboten dienen.
Bestellungen werden bis zum 8. Februar
auf dem Bürgermeisterramte entgegengenom-
men.

Friedrichsdorf, den 2. Februar 1916.
Der Bürgermeister.
J. B.: Foucar.

Bekanntmachung

Sämtliche Wehrpflichtige des Jahrgangs
1899 haben sich nach Erreichung des wehr-
pflichtigen Alters (Eintritt in das 17. Lebens-
jahr) in der Zeit vom 3. bis zum 5. Februar
auf dem Bürgermeisterramte zur Landsturm-
rolle anzumelden.

Friedrichsdorf, den 31. Januar 1916.
Der Bürgermeister.
J. B.: Foucar.

Bekanntmachung

Das Reinigen der Schornsteine findet
vom 1.—4. Februar statt.

Friedrichsdorf, den 2. Februar 1916.
Der Bürgermeister.
J. B.: Foucar.

Bekanntmachung

Samstag von 2—4 Uhr wird auf dem
hiesigen Bürgermeisterramte Butter verkauft.

Friedrichsdorf, den 2. Februar 1916.
Der Bürgermeister.
J. B.: Foucar.

Bekanntmachung

Nr. W. M. 562/1. 16. R. R. N.
betreffend

Preisbeschränkungen im Handel mit Web-,
Wirk- und Strickwaren.

Vom 1. Februar 1916.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über
den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851
(Gesetzsamml. S. 451) in Verbindung mit
dem Gesetz, betreffend Abänderung dieses
Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund
des Artikels 4 Ziffer 2 des Gesetzes über
den Belagerungszustand vom 5. November
1912 in Verbindung mit der königlichen
Verordnung vom 31. Juli 1914, den Ueber-
gang der vollziehenden Gewalt auf die
Militärbehörden betreffend — wird hiermit

folgende Anordnung zur allgemeinen Kennt-
nis gebracht:

Beim Verkauf von Web-, Wirk- und
Strickwaren (gleichgültig aus welchen Spinn-
stoffen dieselben hergestellt sind) sowie der
hieraus gefertigten Erzeugnisse darf der Ver-
käufer keinen höheren Preis vereinbaren, als
er vor dem 31. Januar 1916 bei gleichartigen
oder ähnlichen Verkäufen erzielt hat. Hat der
Verkäufer vor dem 31. Januar 1916 den be-
treffenden Gegenstand nicht gehandelt, so
darf er keinen höheren Preis vereinbaren,
als den, welchen ein gleichartiges Geschäft
innerhalb desselben höheren Verwaltungs-
bezirks vor dem 31. Januar 1916 für den
Gegenstand erzielt hat.

Frankfurt (Main), den 1. Februar 1916.

Stellv. Generalkom. 18. Armee Korps.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 2. Februar 1916.

Der Bürgermeister.

J. B.: Foucar.

Röppern, den 2. Februar 1916.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung

Zu Nr. W. M. 676/1. 16. R. R. N.
Verbot von Ausverkäufen usw. für Web-
und Wirkwaren.

Auf Grund des § 9b des Preussischen
Gesetzes über den Belagerungszustand vom
4. Juni 1851 in Bayern auf Grund des §
4 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegs-

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich an Vaterland u. macht sich strafbar.

Siegesziel.

Kriegserzählung von W. S. Weinborg.
(Nachdruck verboten.)

Daß ihr in Wahrheit kein Wort aus
Sewalds Munde entging, wenn er von den
Schrecknissen jener ersten, opferreichen Kriegs-
tage erzählte, daß sie erzitterte, so oft er seinem
heißen Verlangen nach baldiger Rückkehr in
die Front Ausdruck gab — er konnte es
unmöglich vermuten. Denn ihre Lippen
blieben ja stumm, und ihr brauner Kopf war
immer tief über die Arbeit herabgeneigt.

Nun war seiner Sehnsucht endlich die
längst gehoffte Erfüllung geworden. Mit
einer Ersatztruppe sollte er wieder hinaus-
ziehen in den Kampf. Seit zwei Tagen schon
war sein Häuflein marschbereit, und vor einer
Stunde hatte er telephonisch angefragt, ob er
dem Herrn Sanitätsrat nicht ungelegen kom-
men würde zu einem kurzen Abschiedsbesuch.

Dieser Abschied war es, dem Margarete
William entgegenharrte, zum Tode betrübt
und doch ihrer selbst vollkommen sicher. Ihre
Betrübniß würde ihm in dieser Trennungs-
stunde ebenso verborgen bleiben, wie ihm ihre
heiße Freude bei jedem seiner Besuche ver-
borgen geblieben war.

Sie sah die schlanke feldgraue Gestalt
raschen Schrittes die Straße heraufkommen

und trat vom Fenster zurück, um sich irgend
etwas im Zimmer zu schaffen zu machen.
Wenige Minuten später hörte sie seine Stimme
und die ihres Vaters in dem anstößenden
Salon. Nur den Vorhang, der die verbind-
ende Türöffnung abschloß, brauchte sie bei-
seite zu schieben, um den geliebten Gast zu
begrüßen. Aber es lag ihr mit einem Male
wie Blei in den Gliedern, und eine bisher
ungekannte namenlose Angst, daß sie im ent-
scheidenden Augenblick vielleicht doch nicht stark
genug sein könnte, fesselte sie an den Platz,
auf dem sie stand.

Die beiden nebenan ahnten nichts von
ihrer Nähe. In der Uniform eines Stabs-
arztes saß der Sanitätsrat seinem jungen
Besucher gegenüber, dessen Gesicht noch immer
etwas bleich und schmal war von den aus-
gestandenen Leiden. Ruhig, ja mit einem
Unterklang von heiterer Zuversicht führten sie
das Gespräch, von dem sie wußten, daß es
für lange Zeit, wenn nicht für immer, das
letzte zwischen ihnen sein würde. Sewalds
Freude, endlich aus der zwecklosen Untätig-
keit erlöst zu sein, gab seinem Wesen die
Munterkeit und Frische zurück, die ihm in
den letzten Wochen ganz verloren gegangen
schienen. Ein paarmal lachte er über launige
Bemerkungen des Sanitätsrats hell auf. Mar-
gareten Name aber wurde nicht genannt.
Bei Scheidende legte wohl gar keinen beson-

deren Wert darauf, sie noch einmal zu sehen
„Und nun, verehrter Herr Stabsarzt,“
nahm er nach einer kleinen Pause in der
Unterhaltung in etwas verändertem Tone
das Wort, „hätte ich noch eine große, eine
recht große Bitte.“

„Natürlich im voraus gewährt, lieber
Freund — vorausgesetzt, daß es weniger ist
als eine Million.“

„Viel weniger — nur ein paar Gramm
Morphium möcht' ich mir von Ihnen erbitten.“

Auf dem Gesicht des Arztes spiegelte sich
das größte Erstaunen.

„Morphium? — Und gleich ein paar
Gramm? — Ja, um alles in der Welt, was
wollen Sie denn damit anfangen?“

„Erinnern Sie sich noch daran, Herr
Stabsarzt, daß Sie mir vor einigen Wochen
im Laufe des Gesprächs ein Gläschen mit
einem weißen Pulver zeigten und mir sagten,
sein Inhalt stelle das Köstlichste dar, was die
Wissenschaft dem Arzte für eine Zeit, wie es
die gegenwärtige ist, in die Hand gegeben
habe. Ich fragte, was es sei, und Sie ant-
worteten: 'Morphium'.“

„Jawohl, ich erinnere mich. Aber etwas
Köstliches ist es eben nur in der Hand des
Arztes. Wir würden schöne Dinge erleben,
wenn wir es unseren Soldaten zu beliebigem
Gebrauch überlassen wollten. Wissen Sie
nicht, junger Mann, daß unter Umständen

zustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, werden hiermit für den Monat Februar jede Art von Sonderausverkäufen, wie Inventur- oder Saison-Ausverkäufe, sogenannte Weiße Wochen oder Tage, Propaganda- und Reklame-Wochen oder Tage, sowie jede andere eine besondere Beschleunigung des Verkaufes bezweckende Veranstaltung, insbesondere die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen für Web- und Wirkstoffe und für Waren, die aus Web- und Wirkstoffen hergestellt sind, oder bei deren Herstellung Web- oder Wirkstoffe verwendet sind, sowie für alle Strickwaren verboten.

Frankfurt (Main), Januar 1916.
Stellvertretendes Generalkommando.
18. Armee Korps.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 2. Februar 1916.

Der Bürgermeister.

J. V.: Foucar

Röppern, den 2. Februar 1915.

Der Bürgermeister.

18. Armee Korps.

Stellv. Generalkommando.
Abt. II c/b Tgb.-Nr. 159

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird hiermit unter sagt bis auf Weiteres **Kupferbleche, die zum Bedecken von Dächern gedient haben, und kupferne Dachrinnen, sowie Abfälle davon anzukaufen.**

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft.

Frankfurt (Main), den 22. Januar 1916.

Der Kommandierende General:

Frh. von Gall,

General der Infanterie.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 2. Februar 1916.

Der Bürgermeister.

J. V.: Foucar.

Röppern, den 2. Februar 1916.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Bundesrats über Saatgetreide vom

13. Januar 1916 (R. G. Bl. S. 361) — abgedruckt in Nr. 4 des Kreisblatts — mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß jetzt Saatgetreide (Brotgetreide) beschlagnahmt ist und sowohl vom Landwirt wie vom Händler nur noch mit Genehmigung des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk es sich befindet, abgegeben werden darf. Die Beschlagnahme ist zugunsten des Kommunalverbandes ausgesprochen worden. Für den Besitzer (Landwirt oder Händler), der aus einem fremden Kommunalverband bezogene Bestände an Saatgetreide — Roggen, Weizen, Spelz, Emmer und Einkorn — bestellte gegenüber dem Kommunalverband die Anzeigepflicht. Winterfaatgetreide, das bisher nicht zur Aussaat gelangt ist, wird vom Kommunalverband übernommen.

Bad Homburg, den 27. Januar 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. V.: v. Bernus.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 2. Februar 1916.

Der Bürgermeister.

J. V.: Foucar.

Röppern, den 2. Februar 1916.

Der Bürgermeister.

Lokales.

Der kluge Mann baut vor, die englische Anshungerungspolitik muß zunichte gemacht werden. Da Brot und Wild nicht im Ueberfluß vorhanden, spielt die Kartoffel im Haushalt und Viehstand eine größere Rolle wie sonst. Zur Sicherung hoher Kartoffelernten ist neben sorgfältiger Bodenbearbeitung, Verwendung guten Saatgutes bei der Düngung das Nährstoffbedürfnis nicht außer acht zu lassen. Die Kartoffel braucht in erster Linie Kali. Kein Landwirt sollte versäumen, neben Stallmist oder Guano recht früh, spätestens im März, pro Morgen bis zu 2 Ztr. 40°/iges Kalisalz zu streuen, wodurch hohe Ernten erstklassiger Qualität erzielt werden.

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web- und Wirkwaren. Am 1. Februar 1916 tritt eine neue Bekanntmachung **Beschlagnahme und Bestandserhebung** von Web- und Wirkwaren (W. M. 1000/11. 15 R. R. A.) in Kraft. Diese Bekanntmachung, die anstelle der früheren Bekanntmachungen Nr. W. I. 734/8. 15 R. R. A., W. M. 231/9. 15 R. R. A., W. M. 1097/10. 15 R. R. A. und W. M. 999/11. 15 R. R. A. tritt, umfaßt alle Web- und Wirkwaren, gleichviel ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaaren,

Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein oder aus einer Zusammensetzung verschiedener Spinnstoffe, bei Sandfaden- und Strohsfadengeweben auch unter Mitverwendung von Papier hergestellt sind. Insbesondere betrifft die Bekanntmachung: I. Stoffe zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene, II. Schlaf- und Pferdebedecken (Boilache) und Deckenstoffe, III. Männer-Trikotagen, IV. farbige Wäsche und farbige Stoffe für Krankenbekleidung, V. farbige Futterstoffe, VI. rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillichanzugstoffe, VII. Segeltuche und Planstoffe, VIII. Sandfadenstoffe. Alle vorgenannten Gegenstände werden beschlagnahmt. Die Art der Beschlagnahme und die von ihr betroffenen Mengen sind bei den einzelnen Gegenständen verschieden, wie sich im Einzelnen aus einer der Bekanntmachung beigelegten ausführlichen **Uebersichtstafel** ergeben läßt. Die Beschlagnahme umfaßt auch die in der Herstellung begriffenen Gegenstände, sobald ihre Herstellung beendet ist, sowie die Gegenstände, welche von einer Abnahmestelle des Heeres oder der Marine zurückgewiesen werden oder unerlaubt hergestellt sind. Bei der einschneidenden Wirkung dieser Bekanntmachung ist eine ganze Reihe von **Ausnahmebestimmungen** von der Beschlagnahme aufgestellt. U. a. sind nicht beschlagnahmt die im Gebrauch gewesenen oder im Gebrauch befindlichen Gegenstände; diejenigen Vorräte eines Eigentümers, die geringer sind als die in der Uebersichtstafel für die einzelnen Klassen festgesetzten Mindestvorräte; alle am 1. Februar 1916 vorhandenen Stoffzuschnitte, alle Gegenstände, für welche Lieferungsverträge mit einer deutschen Heeres- oder Marinebehörde bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind, 25% der an sich unter die Beschlagnahme fallenden Stoffmengen, die sich am 1. Februar 1916 im Besitz von Konfektionsbetrieben oder gemeinnützigen Nähstuben befinden, Gegenstände, die nach dem 8. Dezember 1915 vom Ausland eingeführt werden. Die beschlagnahmten Gegenstände, die bis auf weiteres getrennt von den beschlagnahmefreien Vorräten zu verwahren sind, unterliegen der **Meldepflicht**. Maßgebend für die Meldepflicht ist bei der ersten bis zum 1. März 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums einzusendenden Meldung der am Beginn des 1.

schon ein Zehntelgramm hinreichend ist, einen Menschen zu töten?"

„Nein — über die Größe der tödlichen Dosis war ich so genau nicht unterrichtet. Aber für den Zweck, zudem ich das Medikament von Ihnen erbitte, kommt es ja auch darauf an, daß man seiner Sache ganz sicher sein darf.“

Der andere runzelte die Stirn.

„Ich verstehe Sie nicht. Was für ein Zweck soll denn das sein?“

„Herr Stabsarzt, ich habe einen Kameraden gesehen, dessen Körper durch die Sprengstücke einer Granate in eine fast formlose, zerfetzte Masse verwandelt worden war, und der noch beinahe eine Stunde bei vollem Bewußtsein lebte — ich habe neben dem liebsten meiner Waffengefährten gekniet, als er mit zerschmetterten Beinen und aufgerissener Brust am Boden lag, und ich habe mit der Vorsehung gehandelt, weil ich kein Mittel besaß, seine namenlosen Qualen rasch zu enden. Muß ich Ihnen noch mehr sagen? Es kann mich ebenso oder noch schlimmer treffen, wie es die beiden getroffen hat. Wem zuliebe soll ich mich dann noch tage- oder stundenlang unter meinen Martern winden? Würde ich nicht vielmehr in solchem Fall den als meinen Wohltäter segnen, der mir die Möglichkeit gewährt hat, mir leicht und schnell über die letzte Pein hinwegzuhelfen?“

„Möglich, daß Sie ihn segnen würden. Mir aber, dem Arzte, dürfen Sie nicht zumuten, Ihnen dieser Wohltäter zu sein. Ich würde pflichtwidrig und verbrecherisch handeln, wenn ich ihren Wunsch erfüllte. Glauben Sie mir, junger Freund: Es laufen heute in Deutschland schon Tausende von Geheilten umher, die auf dem Schlachtfeld wähten, rettungslos dem Tode verfallen zu sein, und von denen wohl mancher nach dem Erlösung bringenden Morphiumpulver gegriffen hätte, wenn er's in der Tasche gehabt hätte. Nein, eine bequeme Waffe für den Selbstmord werde ich Ihnen nicht mitgeben — Ihnen so wenig, wie ich sie meinem eigenen Sohn geben hätte, wenn's ihm eingefallen wäre, mich vor seinem Ausmarsch darum anzugehen. — Denken Sie überhaupt nicht an so gräßliche Möglichkeiten. Und wenn Sie doch mal irgendwo von einem heimtückischen Stück Blei oder Eisen erwischt werden sollten, so vertrauen Sie auf die Gnade des Himmels und die Kunst der Ärzte. In den allermeisten Fällen wird ja — Gott sei Dank — dies Vertrauen nicht zuschanden.“

Bernhard Sewald wollte antworten; aber er mußte sich's versagen. Denn in diesem Augenblick wurde der Türvorhang zurückgeschlagen, und Margarete Willim trat ein. Rußig wie der Ausdruck ihres Gesichtes war die Begrüßung, die sie dem Freunde des Hauses zuteil werden ließ. Und mit der

unbefangenen Freundlichkeit, die sie ihm noch immer gezeigt hatte, beteiligte sie sich an der sofort auf ein harmloses und unversägliches Thema überspringenden Unterhaltung. Nach einer kleinen Weile klingelte nebenan im Arbeitszimmer des Sanitätsrats das Telephon. Er ging, um sogleich wieder auf der Schwelle zu erscheinen.

„Man ruft mich ins Lazarett. — Entschuldigen Sie mich, lieber Sewald, und leisten Sie, wenn Ihre Zeit es gestattet, meinem Mädels noch ein bißchen Gesellschaft. Vielleicht kommt inzwischen meine Frau zurück, damit sie sich auch von ihr verabschieden können. — Glückauf, junger Freund! Gott strafe England und schenke uns ein frohes Wiedersehen nach erfochtenem Sieg!“

Ein kurzer, kräftiger Händedruck, und arglos ließ er die beiden jungen Leute allein. Aber das Gespräch wollte nach seinem Weggang nicht mehr recht in Fluß kommen. Es war, als ob Keines trotz allen Tastens und Suchens den rechten Gegenstand für eine frische und lebhaft Unterhaltung zu finden vermöchte. Sie vermieden es sogar, sich anzusehen, wenn sie miteinander sprachen, und zwischen gleichgültigen gequälten Reden gab es lange, drückende Pausen.

Plötzlich stand Margarete auf.

(Fortsetzung folgt.)

Februar 1916 vorhandenen Bestand. Außer den Meldungen, für die amtliche Meldebescheine bei den Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) anzufordern sind, ist von jeder meldepflichtigen Qualität ein **Muster** dem Webstoffmeldeamt einzusenden. Außer dem hat jeder Meldepflichtige ein **Lagerbuch** zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist ermächtigt, das **Eigentum** an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die ihm bezeichneten Personen zu übertragen. Durch eine beim Königlich Preussischen Kriegsministerium gebildete **Bewertungsstelle für Webstoffe** wird zunächst grundsätzlich eine gütliche Einigung mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit diese nicht zustande kommt, muß die Preisfestlegung durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf gemäß der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf erfolgen. Die Bekanntmachung enthält eine besonders große Anzahl von Einzelbestimmungen, die für jeden durch sie Betroffenen von Wichtigkeit sind. Ihr Wortlaut kann im Kreisblatt eingesehen werden.

Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen. Zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickwaren Nr. W. M. 58/9. 15. R. R. U. ist eine Nachtragsverordnung erschienen, durch die im § 3 der genannten Bekanntmachung angeordnete Meldepflicht neu geregelt wird. Insbesondere sind nunmehr bei den von der Bekanntmachung betroffenen Spinnstoffen, zu denen auch Vinters hinzugekommen ist, mit Ausnahme des Bastfaserstrohs alle Vorräte, ohne Rücksicht auf die Mindestmengen, meldepflichtig geworden. Ebenso ist die bisher in manchen Fällen erlaubte schätzungsweise Angabe des Gewichts nur noch bei den bereits in Verarbeitung befindlichen Spinnstoffen oder bei Bastfaserstroh zulässig; bei allen anderen Spinnstoffen und bei Garnen bedarf es für eine nur schätzungsweise Angabe des Gewichts einer besonderen Genehmigung. Auch gespulte Garne sind meldepflichtig. Von den von der Meldepflicht befreiten Vorräten sind besonders hervorzuheben die in handelsfertiger Aufmachung vorhandenen Strickgarne und die im Besitz von Haushaltungen für den Hausgebrauch befindlichen Garne. Es ist zu beachten, daß die Bestandserhebung der am 1. Februar 1916 vorhandenen Vorräte bereits auf Grund der veränderten Bestimmungen erfolgen soll. Der Wortlaut der Nachtrags-Bekanntmachung, die die umfangreichen Bestimmungen über die Meldepflicht der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände in einer neuen zusammenfassenden Form enthält, ist im Kreisblatt einzusehen.

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren. Am 1. Februar 1916 sind zwei umfangreiche Bekanntmachungen betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren (W. M. 1000/11. 15. R. R. U.) und betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost (W. M. 1300/12. 15. R. R. U.) erschienen, durch die in umfassender Weise im Interesse einer vorausschauenden Versorgung von Heer und Marine der freie Handel mit den durch die Bekanntmachung betroffenen Gegenständen eingeschränkt werden mußte. Gleichzeitig haben jetzt die Militärbefehlshaber in den verschiedenen Bezirken ein Verbot erlassen, das für alle Kreise der Bevölkerung, die an dem Einkauf von Web-, Wirk- und Strickwaren beteiligt sind, von besonderer Bedeutung ist. Nach diesem Verbot dürfen Web-, Wirk- und Strickwaren (gleichgültig, aus welchen Spinnstoffen sie hergestellt sind)

sowie die hieraus gefertigten Erzeugnisse zu keinem höheren Preis verkauft werden, als der vor dem 31. Januar 1916 bei gleichartigen oder ähnlichen Verkäufen erzielt ist. Hat ein Verkäufer vor dem 31. Januar 1916 den betreffenden Gegenstand nicht gehandelt, so ist der Preis maßgebend, den ein gleichartiges Geschäft innerhalb desselben höheren Verwaltungsbezirks vor dem 31. Januar 1916 für den Gegenstand erzielt hat. Hiernach darf angenommen werden, daß einer Preissteigerung in Web-, Wirk- und Strickwaren und den aus ihnen gefertigten Gegenständen wirksam vorgebeugt ist.

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen. Das Generalkommando teilt gemäß Nr. Min Vfg. V. II. 712/1. R. R. U. mit, daß die Meldepflicht in § 5 der Bekanntmachung betreffend „Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen“ Nr. V. II. 206/11. 15. R. R. U. hiermit bis 15. Februar 1916 verlängert wird.

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web- und Wirkwaren. Gleichzeitig mit der neuen Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web- und Wirkwaren (W. M. 1000/11. 15. R. R. U.) tritt am 1. Februar 1916 eine Bekanntmachung betreffend **Beschlagnahme und Bestandserhebung und Ausrüstungsstücken** für Heer, Marine und Feldpost (W. M. 1300/12. 15. R. R. U.) in Kraft. Durch diese Bekanntmachung werden eine ganze Reihe einzeln aufgeführte **fertige Gegenstände**, die als Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände für Heer, Marine und Feldpost in Betracht kommen, **beschlagnahmt**, gleichviel, aus welchen Rohstoffen die dazu verwandten Webwaren hergestellt sind und ohne Rücksicht auf Farbe und Herstellungsart. So sind beschlagnahmt: Uniformröcke, Litenken, Feldblusen, Mäntel, Hosen, Feldmützen, Halsbinden; Kriegsgefangenen-Anzüge, Drilljacken, Drillröcke, Drillhosen; Männerhemden (nicht Oberhemden und Nachthemden), Männerunterhosen; Helmzüge, Tornister, Militär-Rucksäcke, Brotbeutel, Zelzubehörbeutel, Packtaschen, Schanzzeug- und Drahtscheeren-Futterale, Feldflaschenüberzüge; Munitions- und Wassertragesäcke, Reiterfuttersäcke, Tränkeimer, Proschlißsäcke, Zeltsäcke; Zeltbahnen, Zelte, Fuhrparkpläne aus Segeltuch, Sandsäcke. **Veränderungen** an den beschlagnahmten Gegenständen und **Verfügungen** über diese sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamts des Königlich Preuss. Kriegsministeriums, Berlin, zulässig. **Ausgenommen** von der Beschlagnahme sind: im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände; Gegenstände welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden oder Anstalten, sowie von Vereinigungen für unentgeltliche Liebesgabenbeschaffung, Vereinslazaretten und privaten Krankenhäusern befinden; Gegenstände, für welche Lieferungsverträge mit einer Stelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen sind, wenn auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen waren; Männerhemden und Männerunterhosen, welche nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichs-ausland eingeführt sind; Gegenstände, für die bis zum 8. Dezember 1915 eine Ausfuhrbewilligung des Reichskanzlers erteilt worden ist. Abgesehen von der Festsetzung von Ausnahmen von der Beschlagnahme sind bestimmte **Vorräte** einer jeden Person, deren Mengen im einzelnen in der Bekanntmachung aufgeführt sind, **für den Kleinverkauf freigegeben**. Diese Mengen sind jedoch nur freigegeben, wenn sie unmittelbar an den Verbraucher veräußert werden und der Verkaufspreis den vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt. Das Webstoffmeldeamt des Königlich Preuss. Kriegsministeriums ist ermächtigt, das **Eigentum**

an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf von ihm bezeichnete Personen zu **übertragen**. Eine bei dem Königlich Preuss. Kriegsministerium gebildete **Bewertungsstelle für Webstoffe** wird zunächst eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände zu erzielen versuchen. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, muß die Preisfestsetzung durch das Reichsschiedsgericht gemäß der erwähnten Bundesratsverordnung erfolgen. Die Bekanntmachung ordnet gleichzeitig eine monatliche **Meldepflicht** für alle am 1. Februar 1916 vorhandenen Vorräte der beschlagnahmten Gegenständen an. Die erste Meldung hat bis zum 15. Februar 1916, die folgenden Meldungen haben bis zum 8. eines jeden Monats (erstmalig bis zum 8. April 1916) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu geschehen. Für die Meldungen sind **amtliche Meldeformen** für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke beim Webstoffmeldeamt durch Postkarte anzufordern. Bei der Meldung von Sandsäcken ist gleichzeitig ein Muster zu übersenden. Außerdem muß jeder Meldepflichtige ein **Lagerbuch** führen, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung zu ersehen ist. Der Wortlaut der Bekanntmachung, die eine ganze Reihe von Einzelvorschriften enthält, ist im Kreisblatt einzusehen.

Unentgeltliche Auskunft. Seit einiger Zeit hält im Auftrage der Gewerkschaftskartelle und der Sozialdem. Partei Herr Sekretär Walter-Höchst a. M. Sprechstunden in den verschiedensten Orten ab und erteilt unentgeltliche Auskunft über alle Fragen der Kriegsfürsorge usw. Auch die nötigen Eingaben an die titl. Behörden werden unentgeltlich angefertigt. Die Sprechstunden waren überall recht gut besucht und machen wir auf die im Inseratenteil bekanntgegebene Sprechstunde besonders aufmerksam.

Vereins-Anzeigen.

Friedrichsdorf.

Elisabetherkrankenkasse. Sonntag, den 6. Febr. nachmittag 3 Uhr im „Deutschen Haus“ zu Seulberg Quartalsversammlung. Zahlreichen Besuch erwartet. Der Vorstand.

Letzte Nachrichten.

(W. T. V.) **Großes Hauptquartier,** 2. Februar, vorm. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Die feindliche Artillerie entwickelte in einzelnen Abschnitten der Champagne und östlich von St. Dié in den Vogesen große Lebhaftigkeit.

Die Stadt Lens wurde abermals vom Gegner beschossen.

Ein französisches Großkampfflugzeug stürzte von unserem Abwehrfeuer gefaßt südwestlich von Chaun ab. Die Insassen sind verwundet gefangen.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Eine stärkere russische Abteilung wurde von deutschen Streitkommandos an der Wieselucha südlich von Rucheda Wola (zwischen Stodab und dem Styr) angegriffen u. aufgerieben.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Unsere Flieger beobachteten in den Hafenanlagen von Saloniki große Brände, die offenbar von unserem Luftschiffangriff herühren.

Konstantinopel 2. Februar W. T. V. nichtamtlich. Der Thronfolger Vusuf Izzeddin nahm sich wegen einer Krankheit an der er seit längerer Zeit litt das Leben. Er schnitt sich gestern früh 7 Uhr in seinem Palast die Ader des linken Armes auf.

Der Thronfolger wird morgen im Grabe Sultan Mamucht in Stambul bestattet werden.

Holzversteigerung.

Freitag, den 4. Februar kommen im **Petterweiler Gemeindevald** folgende Holzsortimente zur Versteigerung:

- 16 rm Lärche-Nußscheitholz (Pfostenholz)
- 14 „ Buchenscheitholz
- 134 „ Eichenscheitholz
- 2 „ Birkencheitholz
- 41 „ Kieferncheitholz
- 2 „ Buchenknüppelholz
- 33 „ Eichenknüppelholz
- 1000 St. Buchenwellen
- 2760 „ Eichenwellen
- 500 „ Nadelwellen.

Zusammenkunft **vormittag 10 Uhr in Dillingen.**
Petterweil, den 1. Februar 1916.

Großherzogliche Bürgermeisterei Petterweil
Wehrheim.

Notiz.

Am 1. Februar 1916 ist eine Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von **Web-, Wirk- und Strickwaren** durch das stellv. Generalkommando des 18. U. R. erlassen worden.

Der Wortlaut der Verfügung wird durch Veröffentlichung durch Anschlag und in den Amtsblättern bekannt gegeben.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Notiz.

Am 1. Februar 1916 ist ein Nachtrag zur Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen vom 28. 9. 15 durch das Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps erlassen worden.

Der Wortlaut der Nachtragsverfügung wird durch die Amtsblätter bekannt gegeben.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Notiz.

Am 1. Februar 1916 ist eine Bekanntmachung betreffend Preisbeschränkungen im Handel mit **Web-, Wirk- und Strickwaren** durch das Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps erlassen worden.

Der Wortlaut der Verfügung wird durch Veröffentlichung durch Anschlag und in den Amtsblättern bekannt gegeben.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Notiz.

Am 2. Februar 1916 ist eine Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von **Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Meer, Marine und Feldpost** durch das Stellv. Generalkommando des 18. U. R. erlassen worden.

Der Wortlaut der Verfügung wird durch Anschlag und in den Amtsblättern bekannt gegeben.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Erhöhung des Einkommens

durch Versicherung von Leibrente bei der
Preussischen Renten-Versicherungsanstalt

Sofort beginnende gleichbleibende Rente für Männer:
beim Eintrittsalter (Jahre): 50 | 55 | 60 | 65 | 70 | 75
jährlich % der Einlage: 7,218 | 8,244 | 9,612 | 11,496 | 14,196 | 18,120

Bei längerem Aufschub der Rentenzahlung wesentlich höhere Sätze.
Für Frauen gelten besondere Tarife.

Aktiva Ende 1914: 125 Millionen Mark.

Prospekte und sonstige Auskunft durch:

Arthur Berthold, Kfm. in Bad Homburg, Louisenstr. 48

Kriegsfürsorge.

Unentgeltliche Auskunft erteilt in unserem Auftrage Sekretär **Walter Höchst a. Main**, in allen Fragen der **Kriegsfürsorge, Kriegsbeschädigtenfürsorge, Wochenhilfe, Hinterbliebenenrentensachen** usw.

Sprechstunde findet statt:

Samstag, den 5. Febr. abends 5—7 Uhr im Hotel zum Löwen in Friedrichsdorf.

Die Vorstände der Gewerkschaftskartelle, Sozialde, Kreiswahlvereine
Frankfurt a. Main u. Höchst a. Main. Höchst-Homburg.

Als Ersatz für enteignete Kupfer-Kessel
empfehle

autogen geschweisste, im Vollbad verzinkte Stahlblech-Kessel

in schwerer Ausführung. **Stets grosses Lager**

H. S. Wiesenthal Söhne
Eisenhandlung Bad Homburg v. d. H. Fernsprecher

Kreissparkasse

des Obertaunuskreises, Bad Homburg v. d. H.

Mündelsicher

unter Garantie des Obertaunuskreises

Telephon No. 353 — Postscheckkonto No. 5795 — Reichsbank-Giro-Konto

Annahme von Spareinlagen gegen 3 1/2 und 4 % Zinsen

bei täglicher Verzinsung.

Kostenlose Abgabe von Heimsparbüchern

bei einer Mindesteinlage von Mk. 3.—

Annahmestelle bei: Herrn Wilhelm Wagner, Friedrichsdorf.

Zum sofortigen Eintritt militär-
freier

Rutscher

auch für Lastfuhrwerk geeignet,
gesucht.

Emil C. Privat, Lederfabrik
Friedrichsdorf (Taunus).

Geschäftsbücher aller Art,
Briefordner
Schnellhefter
Schreibwaren.

Starke Feldpostschachteln
in allen Grössen
Feldpost-Drucksachen
aller Art.

F. A. Désor, Friedrichsdorf
Papier- und Buchhandlung.

Zum sofortigen Eintritt militär-
freier

Kesselheizer

gesucht.

Emil C. Privat, Lederfabrik
Friedrichsdorf (Taunus).

Als eisernen Bestand-
zur Kräfteaufreicherung bei Erschlaf-
ung, Hunger und Durst verlangt
unsere Soldaten



**Kaiser's
Magen-
Pfefferminz-
Caramellen**

Millionen wurden in's Feld gefan-
det Seit 25 Jahren bestbewährt gegen
Appetitmangel, Magenweh,
schlechten verdorbenen Magen,
Darmstörungen, Uebelkeit,
Kopfschmerz.

Paket 25 Pfg. Dose 15 Pfg.
Kriegspackung 15 Pfg. kein Porto.
Zu haben bei:

C. Privat,
Gebr. Loh, Hauptstraße 37,
Friedrichsdorf.

Bakterien,

durch Staub und Schmutz übertragen.
finden auf der ungeputzten Kopfhaut
einen geeigneten Nährboden. Juckreiz
und Haarausfall sind die Folgen. Durch
wöchentlich einmalige Kopfwäsche mit
Schwarzkopf-Shampoo
(Paket 20 Pfg.) erhalten Sie Ihr Haar ge-
sund und kräftig. Schädliche Keime, die
den Haarausfall herbeiführen, werden in
ihrer Entwicklung gehemmt und abgetötet.
Die Kopfhaut wird schuppentfrei, das Haar
düppig und glänzend. Zur Stär-
kung des Haarwuchses, auch zur
Erleichterung der Frisur nach
der Kopfwäsche behandelt man
regelmäßig den Haarboden mit
Peruyd-Emulsion. Flasche
M. 1.50. Probeflasche 60 Pfg.
Erhältlich in Apotheken, Drogerien,
Parfümerie- und Friseur-Geschäften.